



**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
für den Neubau der Wendeanlage Gliesmarode  
Aktenzeichen: 4113-30161-83**

**I.**

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Bau einer Stadtbahn-Wendeanlage im Knotenpunkt Berliner Straße/ Querumer Straße im Braunschweiger Stadtteil Gliesmarode. Für die Herstellung der Wendeanlage ist eine Neuordnung des dortigen Straßenraums notwendig. Hierzu ist es geplant, den Mittelstreifen der Querumer Straße aufzuheben und die stadtauswärtige Fahrbahn nach Westen zu verschieben sowie um einen Fahrstreifen zu reduzieren. Die Wendeanlage soll sich im hier gewonnen Freiraum sowie den momentan als Grünflächen genutzten Bereichen an der Ecke Berliner Straße/ Querumer Straße befinden. Die Zufahrt der Stadtbahnen erfolgt über das vorhandene stadtauswärtige Gleis in der Berliner Straße in die Wendeanlage und die Ausfahrt über den Geradeaus- und Linksabbiegerstreifen der Querumer Straße. Unmittelbar nördlich der Wendeanlage ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes vorgesehen. Weitere Anpassungen hinsichtlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege und Querungshilfen betreffen im Planungsbereich die Straßen Paul-Jonas-Meier-Straße, Querumer Straße, Berliner Straße und An der Wabe sowie Anpassungen an der bestehenden Haltestelle Querumer Straße. Des Weiteren wird die Zuwegung zum Pfarramt und Jugendzentrum angepasst.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 UVPG. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 7 Abs. 1 S. 3 UVPG). Für das beantragte Änderungsverfahren ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine allgemeine Vorprüfung § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in Stadt Braunschweig.

## III.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die geplante Stadtbahn-Wendeanlage befindet sich im Stadtteil Gliesmarode in Braunschweig und umfasst hier den Bereich des Knotenpunkts der Berliner Straße/ Querumer Straße/ An der Wabe sowie den Bereich der Querumer Straße bis zur Einmündung Paul-Jonas-Meier-Straße. Unmittelbar westlich des Knotenpunkts befindet sich die Haltestelle Querumer Straße. Die Wendeanlage verläuft aus dem bestehenden stadtauswärtigem Gleis auf der Berliner Straße über die Grünfläche an der östlichen Ecke von Berliner Straße und Querumer Straße und zurück über die Fahrbahn der Querumer Straße auf die Berliner Straße in das stadteinwärts verlaufende Gleis. Die Wendeanlage ist lediglich für das Wenden und fahrplanmäßige Zwischenaufenthalte vorgesehen. Eine Haltestelle ist nicht geplant. Nördlich der Wendeanlage ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes vorgesehen. Im Bereich der Berliner Straße und der Straße An der Wabe sind nur geringfügige Anpassungen zur Gewährleistung von ausreichenden Rad- und Gehwegbreiten notwendig. Im Bereich der Querumer Straße sind umfangreichere Maßnahmen notwendig. Hier wird die östliche Fahrbahn nach Westen versetzt und auf einen verbleibenden Fahrstreifen reduziert. Der Mittelstreifen entfällt hier. Nördlich der Wendeanlage neu entstehende Freiräume werden städtebaulich gestaltet. Aufgrund der Anpassungen im Straßenraum durch den Bau der Wendeanlage werden auch Veränderungen an Geh- und Radwegen, Querungshilfen, der Zuwegung zum Pfarramt und Jugendzentrum, Parkplätzen und Fahrradabstellanlagen, Grünflächen und einem Gedenkstein vorgenommen. Insgesamt kommt es zum Verlust von 20 Einzelbäumen für die ein Ausgleich durch 19 Bäume sowie 10 Sträucher vorgesehen ist. Der vorhabenbedingte Verlust von Gehölzstrukturen wird durch die Anlage eines Feldgehölzes auf einer Ackerfläche ca. 2,8 km nordöstlich des Vorhabengebiets ausgeglichen. Die Länge der Anlage beträgt ca. 200 Meter, die Flächeninanspruchnahme ca. 0,98 ha.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben steht funktional im Zusammenhang mit der Stadtbahnerweiterung nach Volkmarode-Nord. Der Bau der Wendeanlage ermöglicht eine dichtere Taktung bis zur Querumer Straße und verfolgt das Ziel dem erhöhten Beförderungsbedarf gerecht zu werden.

#### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt circa 9800 m<sup>2</sup>. Diese sind größtenteils Verkehrsflächen (7859 m<sup>2</sup>) und damit bereits versiegelt (**Schutzgut Fläche**).

Während des Baubetriebes kann es durch Leckage und Tropfverluste der Baumaschinen sowie durch das Befahren von unbefestigtem Boden zu Beeinträchtigungen des

Böden durch Schadstoffeinträge oder Verdichtungen kommen. Anlagebedingt werden Böden versiegelt und verlieren damit ihre natürliche Bodenfunktion (**Schutzgut Boden**).

Während des Baubetriebes kann es durch Leckagen und Tropfverluste der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge kommen. Zudem führt die anlagebedingte Versiegelung zu einer Reduktion der Grundwasserneubildungsrate. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten (**Schutzgut Wasser**).

Durch die Rodung von 20 Einzelbäumen kann es zu Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Brutvögel kommen. Durch die Fällung gehen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, während der Brutzeit könnte eine Störung der Habitate zur Aufgabe der Brutstätte und damit zum Funktionsverlust kommen. Sofern bereits Jungtiere vorhanden sind, kann die Rodung auch zum Individuenverlust führen. Betriebsbedingt besteht innerhalb der Wendeschleife eine Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Brutvögel sowie Beeinträchtigungen der nachtaktiven Fauna durch zusätzliche Lichtemissionen (**Schutzgut Tiere**).

Im Zuge der Bauarbeiten müssen insgesamt 20 Einzelbäume gefällt werden und gehen damit verloren. Bei zu erhaltenden Einzelbäumen und Biotopstrukturen können durch die Bauarbeiten im Wurzelbereich Beschädigungen durch mechanische Verletzungen auftreten. Durch Neuversiegelungen gehen einige Biotoptypen verloren. Dies betrifft artreichen Scherrasen (GRR) auf der Mittelinsel der Querumer Straße, straßenbegleitende Beete (ER) sowie Siedlungsgehölze (HSE) und sonstige Grünanlagen (PZA) im Bereich der Grünflächen (**Schutzgut Pflanzen**).

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Abfälle entstehen durch Abbrucharbeiten.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen durch Emissionen wie Staub, Abgase, Schadstoffe, Lärm oder Erschütterungen auftreten. Diese beschränken sich auf die voraussichtliche Dauer der Bauzeit von etwa 18 Monaten. Betriebsbedingt können Lichtemissionen auftreten (**Schutzgut Mensch/ Tiere/ Pflanzen**).

Laut der schalltechnischen Untersuchungen zum Verkehrslärm vom 24.06.2024, erstellt von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH, ergeben sich durch den Schienenverkehrslärm Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV an sieben Gebäuden (Berliner Straße 19, 99C, 99D, 100, 101A, 101 und Querumer Straße 1). Hinsichtlich des Straßenverkehrslärm ist mit lokal geringeren Erhöhungen der Geräuschpegel zu rechnen, sodass die gesamtheitliche Betrachtung des Verkehrslärms eine Überschreitung der Grenzwerte zur Gesundheitsgefährdung an noch fünf der sieben Gebäude prognostiziert.

Laut des schalltechnischen Gutachtens zum Baustellenlärm vom 24.06.2024, erstellt von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH, ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen.

Darüber hinaus sind baubedingt laut des erschütterungstechnischen Gutachtens zum Baustellenbetrieb vom 24.06.2024, erstellt von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH ist mit Überschreitungen der Anhaltswerte während der Bauzeit durch Gründungsarbeiten möglich (**Schutzgut Mensch**).

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Derartige Risiken bestehen nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Derartige Risiken bestehen nicht.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Bau- und betriebsbedingt treten lokal Schall- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen auf.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Gebiet ist geprägt von den Verkehrsflächen der dort verlaufenden Straßen, insbesondere der Berliner Straße und der Querumer Straße sowie der bestehenden Stadtbahntrasse auf der Berliner Straße. In der angrenzenden Bebauung befinden sich zu meist Einzel- und Mehrparteienhäuser mit vereinzelt Einzelhandels- und Dienstleistungsstandorten. Eine Hochhausbebauung befindet sich an der Paul-Jonas-Meier-Straße. Grünflächen befinden sich insbesondere auf der Mittelinsel der Querumer Straße sowie in der Grünanlage an der Ecke Berliner Straße/ Querumer Straße. Hier findet sich ein älterer Baumbestand wieder. In der Grünanlage befindet sich ein Gehweg in Richtung der Bughagenkirche mit Pfarramt und des Jugendzentrums, welche östlich an den Untersuchungsraum angrenzen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets (hoher Versiegelungsgrad, hohe Verkehrs- und Lärmbelastigung) handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Gebiet weist keinen besonderen Reichtum natürlicher Ressourcen auf. Die vorkommenden Biotoptypen sind maximal von mittlerer Bedeutung eingestuft (Wertstufe III). Aufgrund der Vorbelastung des Untersuchungsgebiets mit einem hohen Versiegelungsgrad und der anthropogenen Belastung sind keine besonders oder streng geschützten

Arten zu erwarten und es wird davon ausgegangen, dass vornehmliche häufige und weit verbreitete Arten im Bereich vorkommen. Schutzwürdige Böden kommen nicht vor.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Durch das Vorhaben sind außer dem unter 2.3.1 aufgeführten Wasserschutzgebiet keine Schutzgebiete betroffen.

2.3.1 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Schutzzone III a des Wasserschutzgebiets Bienroder Weg.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Vorhaben erstreckt sich auf in großen Umfang bereits versiegelten Flächen im Verkehrsraum des Knotenpunkts Berliner Straße/ Querumer Straße. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich durch Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge, Bodenverdichtungen. Die Versiegelung von Flächen führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion. Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der vorgesehenen Entsiegelungen und dem insgesamt bereits stark Beeinträchtigten Bereich sind die Versiegelungen die vom Vorhaben ausgehen nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung einzuordnen (**Schutzgut Fläche und Boden**).

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Die beiden Gewässer der Wabe und der Mittelriede befinden sich außerhalb des Planungsraums und sind daher nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet ist dem Grundwasserkörper „Oker Lockergestein rechts“ (DE\_GB\_DENI\_4\_2112) zuzuordnen. Durch die Versiegelung von Flächen kann eine verringerte Grundwasserneubildungsrate nicht ausgeschlossen werden. Da das Gebiet durch einen hohen Anteil bereits versiegelter Flächen aber bereits stark vorbelastet ist und es auch zur Entsiegelung von Flächen kommt, welche zur Grundwasserneubildung beitragen sind mögliche Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen (**Schutzgut Wasser**).

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet von Braunschweig und dem hohen Versiegelungsgrad werden im Untersuchungsgebiet keine besonders oder streng geschützten Arten erwartet. Störungen der Fauna durch Lärm, Kollisionen, Staubeinträge oder optische Störungen werden nicht als erheblich eingestuft.

Baubedingt ist durch die geplanten Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen mit keinen negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zu rechnen. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden auf bisher versiegelten Flächen eingerichtet. Baubedingt können Bäume und Vegetationsflächen durch mechanische Einwirkungen geschädigt werden. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Biotopen und Gehölzen. Es sind jedoch keine Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung (Wertstufen IV u. V) betroffen. Durch die Rodung von 20 Einzelbäumen gehen potenzielle Fortpflanzungs-

und Ruhestätten für Fledermäuse und Brutvögel verloren, was einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann (**Schutzgut Tiere und Pflanzen**).

In der Bauphase kommt es durch Baulärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm sowie punktuell zu Überschreitungen der Grenze von 70 db (A) am Tage, welche auch bei einer Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden eintreten. Entsprechende Überschreitungen sind als schädliche Umweltauswirkungen zu qualifizieren. Dementsprechend werden Maßnahmen zur Lärmreduzierung vorgesehen. Hinsichtlich der Lärmbelastung durch den Schienenverkehrslärm im Betrieb ergibt sich an sieben Gebäuden eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte. An diesen Gebäuden besteht somit ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach. In der Gesamtbetrachtung des Verkehrslärmes (Straßen- und Schienenverkehrslärm) ergibt sich eine gesundheitsgefährdende Überschreitung der Grenzwerte an noch 5 der 7 Gebäude. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind bereits berücksichtigt oder baulich nicht umsetzbar, sodass passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Schädliche Auswirkungen durch Erschütterungen können durch Schwingungsentkopplung in Form einer elastischen Lagerung der Schienen verhindert werden (**Schutzgut Mensch**).

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen  
Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen  
Die bereits genannten Auswirkungen weisen keine besondere Schwere oder Komplexität auf.
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen  
Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich um eine punktuelle Maßnahme in einem vorbelasteten Gebiet handelt und durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Auswirkungen wirksam vermindert werden können (vgl. 3.7).  
Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm können durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ebenfalls wirksam vermindert werden.
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen  
Die baubedingten Auswirkungen sind auf die vorgesehene Bauzeit von etwa 18 Monaten beschränkt und sind deshalb nicht als erheblich anzusehen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind zwar von Dauer, aber aufgrund der bestehenden Vorbelastung und dem damit einhergehendem geringen Schutzpotential sowie der Minderung der Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen nicht als erheblich zu bewerten.
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben  
Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben besteht nicht.

### 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die temporäre Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten Flächen, die Begrenzung des Baufelds auf das kleinstmögliche Ausmaß sowie eine umsichtige Bauausführung nach geltenden Normen und Standards können Beeinträchtigungen wirkungsvoll reduziert werden. Entsiegelungen tragen positiv zur Bodenfunktion bei (**Schutzgut Boden und Fläche**).

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch den ordnungsgemäßen Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb sowie den Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen wirkungsvoll zu vermeiden. Befestigte Flächen werden an die städtische Kanalisation angeschlossen, sodass Beeinträchtigungen auch während des Betriebs vermieden werden können. Die Entsiegelung von Flächen wirkt sich positiv auf die Grundwasserneubildungsrate aus (**Schutzgut Wasser**).

Zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen werden die zu rodenden Gehölze außerhalb der Fortpflanzungszeit in der Zeit vom 1.10-28.02 beseitigt. Vor der Durchführung der Rodungsarbeiten werden diese zudem auf das Vorhandensein und den Besatz von potenziellen Quartieren in Form von Spalten oder Höhlen kontrolliert. Dadurch können Verbotstatbestände vermieden werden. Zum Ausgleich verlorengelanger Quartiere werden im Vorfeld der Rodung Ersatzquartiere und Nistkästen aufgebracht. Eine naturverträgliche Beleuchtung vermindert zudem die Störungen von nachtaktiven Arten im Betrieb.

Wurzelschutzmaßnahmen und Biotopschutzzäune stellen sicher, dass zu erhaltenden Biotope nicht versehentlich durch die Baumaßnahmen geschädigt werden. Verlorengelanger Vegetationsbestände und Gehölze werden durch die Neuanlage von Grünflächen sowie der Pflanzung von 19 Bäumen und 10 Großsträucher ausgeglichen. Zudem wird ein 255 m<sup>2</sup> großes Feldgehölz in der Gemarkung Dibbesdorf angelegt (**Schutzgut Tiere und Pflanzen**).

Dem Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV durch den Schienenverkehrslärm an sieben Gebäuden wird durch passive Schallschutzmaßnahmen genüge getan, da aktive Maßnahmen aufgrund der baulichen Situation nicht umsetzbar sind.

Durch den Einbau einer elastischen Lagerung der Schienen im Bauabschnitt als Entkopplungsmaßnahme können Erschütterung wirkungsvoll vermindert werden, sodass eine Überschreitung der Anhaltswerte nach Din 4150-2 nicht mehr zu erwarten ist. Nach Vorliegen der detaillierten Bauablaufplanung können wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der AVV Baulärm konzipiert werden. Durch aktive oder passive Maßnahmen kann wirksam verhindert werden, dass gesundheitsgefährdende Lärmwirkungen entstehen (**Schutzgut Mensch**).

Eine Umweltbaubegleitung stellt die fachgerechte Umsetzung der o.g. landschaftspflegerischen Maßnahmen sicher.

## IV.

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und dem Standort, sowie zu möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Die baubedingten Auswirkungen sind durch eine sachgerechte und umsichtige Durchführung unter Einhaltung der einschlägigen technischen Regelwerke, die zeitlich begrenzte Dauer der Bauphase und entsprechende Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen nicht erheblich.

Die anlagebedingten Auswirkungen hinsichtlich der Flächenversiegelung sind aufgrund der im Vorfeld geringen Wertigkeit des bereits stark anthropogen geprägten Bereichs und den vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen betreffen, wie in schalltechnischen Gutachten dargestellt, insbesondere das Schutzgut Mensch durch Lärmbelastungen. Diesen kann wirksam durch Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 01.08.2024

gez.

Echterling